

Mauren, 17. Februar 2023 FK-kic

Regierung
des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Inneres,
Wirtschaft und Umwelt
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

**Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Geldspielgesetzes:
Stellungnahme der Gemeinde Mauren**

Sehr geehrter Herr Regierungschef
Sehr geehrter Herr Regierungschef-Stellvertreter
Sehr geehrte Regierungsräte

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Geldspielgesetzes Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat von Mauren hat die Vernehmlassungsvorlage in seiner Sitzung vom 15. Februar 2023 abschliessend behandelt und die nachfolgende Stellungnahme an das zuständige Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt verabschiedet.

Stellungnahme der Gemeinde Mauren zum Vernehmlassungsbericht Abänderung Geldspielgesetz (GSG)

Seit der Gesetzesliberalisierung im Jahre 2016 mit einer Änderung der Zulassungspraxis für Spielbanken hat sich der Markt sehr dynamisch entwickelt. Bereits 2017 wurden die Casinos in Schaanwald und Ruggell bewilligt, im Jahre 2019 kamen mit dem Grand Casino LI eine Spielbank in Bendern dazu. Weitere Bewilligungen wurden 2019, 2020 und 2022 erteilt und per Februar 2023 sind sechs Spielbanken in Betrieb.

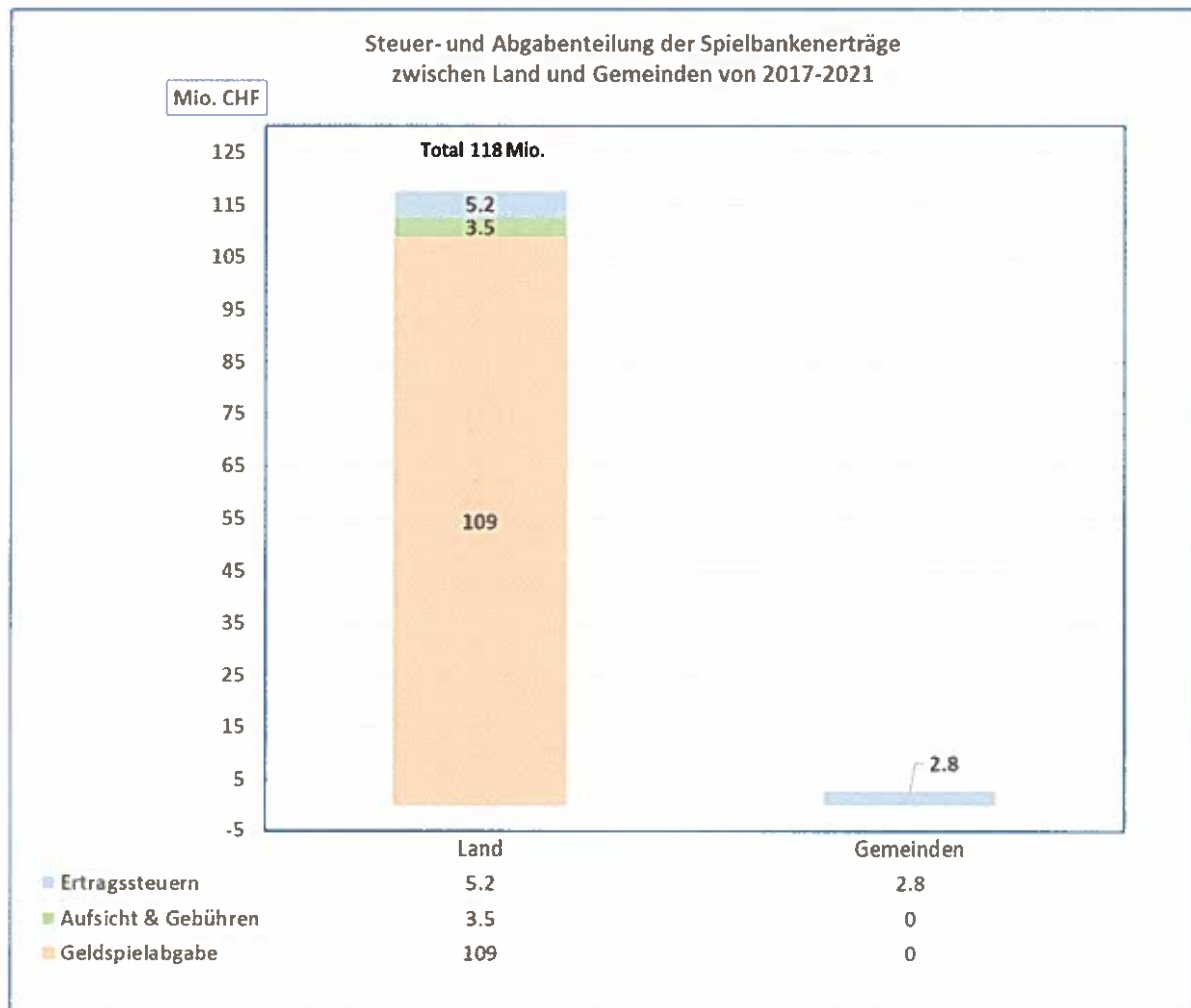
Geldspielabgabe beim Land

Bei der Geldspielabgabe handelt es sich um eine Sonderabgabe. Diese Sonderabgabe stellt für die Anbieter von Geldspielen somit nebst Personalkosten etc. eine erhebliche Aufwandsposition in der Jahresrechnung dar, welche zu einem deutlich kleineren steuerbaren Jahresgewinn führt. Weniger steuerbarer Jahresgewinn bewirkt – analog zu den anderen in Liechtenstein tätigen Unternehmen – eine geringere Ertragssteuer. Die Gemeinden erhalten von den in auf ihrem Gemeindegebiet domizilierten Unternehmen einen Ertragssteueranteil von 35 % gemäss Art. 74 Abs. 1 und 2 Steuergesetz.

Somit führt eine höhere Geldspielabgabe gemäss Vorlage letztlich zu einer Kürzung von Ertragssteueranteilen bei den Standortgemeinden und gleichzeitig deutlich höheren Spielabgaben beim Land. Dieser Vorgang ist aus Sicht der Gemeinden mit aller Deutlichkeit abzulehnen.

Gemäss Tabelle des Vernehmlassungsberichtes auf Seite 15 belief sich das Total der Geldspielabgabe bis und mit dem Jahr 2021 auf über CHF 109 Mio. Die Ertragssteuer aller liechtensteinischen Spielbanken betrug im gleichen Zeitraum hingegen nur CHF 8.1 Mio. Der Ertragssteueranteil davon für alle Gemeinden betrug lediglich rund CHF 2.8 Mio. Dies bedeutet, dass die Gemeinden von den Gesamteinnahmen der öffentlichen Hand (inkl. Aufsichtsabgabe und Gebühren) rund CHF 2.8 Mio. erhielten, während dem Land über CHF 118 Mio. zufließen.

Wie diese Tabelle der Regierung selbst zeigt, besteht bereits heute eine ungleiche Aufteilung zwischen Land und Gemeinden:



Die Frage stellt sich daher mit einigem Recht, was geschehen würde, wenn auch in anderen Wirtschaftszweigen – bei welchen "in der Regel hohe Renditen erzielt werden können" – wie z.B. bei den Banken, ebenfalls Sonderabgaben eingeführt würden, welche in der Folge den Ertragssteueranteil für die Gemeinden signifikant reduzieren und die Abgabenlast zu Gunsten des Landes verlagern könnten? Dies wäre für die Zusammenarbeit von Land und Gemeinden sowie in Bezug auf den Standort Liechtenstein gesamthaft nicht empfehlenswert. Auch ist zu erinnern, dass erst vor wenigen Jahren der Gemeindeanteil an der Ertragssteuer von 40 % auf 35 % reduziert wurde, dementsprechend stieg der Landesanteil auf 65 % an. Gleichzeitig wurde auch der maximale Anteil einer Gemeinde am Total der Ertragssteuereinnahmen eines Jahres von 40 % auf 25 % reduziert, was bei Vaduz und Schaan zu deutlichen Reduktionen führte.

Letztlich sind es die Gemeinden, die den in Liechtenstein tätigen Unternehmen – und somit auch den Spielbanken – einen Standort bieten. Es sind gerade bei den Casinos die Gemeinden, die massgeblich die Lasten durch Verkehr, Bodenverbrauch etc. zu tragen haben. Das Land wird für seine Aufwendungen bereits durch die Aufsichtsabgabe und Gebühren entschädigt, dann kommen noch hohe Spielabgaben und Steuern hinzu.

Gemeindeanteil an der Geldspielabgabe

Aus Sicht der Gemeinde Mauren gibt es keinen Grund, den Standortgemeinden ihren Anteil an der Geldspielabgabe analog zur Ertragssteuer vorzuenthalten. Es handelt sich hier um eine Abgabe im Sinne einer progressiven Ertragssteuer, welche unmittelbar mit dem Betrieb in der jeweiligen Standortgemeinde verbunden ist. Hierzu wurde bereits in der Stellungnahme zur Abänderung des Geldspielgesetzes (BuA 20/2016) ausgeführt:

"Die Geldspielabgabe ist als Steuer einzustufen. Für diese – wie auch für die Kausalabgaben – anerkennt der StGH das Legalitätsprinzip als verfassungsmässig gewährleistetes Recht bzw. als ungeschriebenes Grundrecht. Dies bedeutet, dass "der Abgabetatbestand, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung der Abgabe hinreichend bestimmt im Gesetz im formellen Sinne zu regeln" sind."

Die Gemeinden erhalten einen Ertragssteuer-Anteil aus der restlichen Gewinnbesteuerung. Die Abschöpfung durch die Geldspielabgabe, die beträchtlichen Aufsichts-, Personal und Betriebskosten sowie der EK-Zinsabzug reduzieren den steuerbaren Gewinn deutlich und der Ertragssteuer-Anteil ist nur bei einem sehr hohen Gewinn einer Spielbank von Bedeutung.

Wir schlagen daher vor, neu einen Gemeindeanteil an der Geldspielabgabe für die Standortgemeinden analog und in gleicher Höhe (derzeit 35 %) wie bei der Ertragssteueraufteilung gemäss Art. 74 Abs. 1 und 2 SteG im Gesetz festzuschreiben.

Dieser Vorschlag analog dem Steuergesetz ist auch mit den Bedingungen in der Schweiz durchaus vergleichbar: Bei den Casinos mit B-Konzession (z.B. Bad Ragaz) fliessen 60 % der Spielbankenabgabe zweckgebunden in die AHV und 40 % gehen an den Standortkanton. Da es bei uns keine Kantone gibt, sind gemäss dieser Logik die Standortgemeinden zu berücksichtigen. Eine Zweckbindung wurde bisher von Regierungs- und auch mehrheitlich von der Landtagsseite abgelehnt.

Davon nicht betroffen sind die umsatzabhängig gestaltete Aufsichtsabgabe sowie Gebühren, welche zurecht aufgrund von Aufwendungen weiterhin vollumfänglich dem Land zustehen sollen.

Konkret schlagen wir somit folgende Ergänzung des Geldspielgesetzes (GSG) vor:

Art. 73 Abs. 5 (neu)
Vom Ertrag aus der Geldspielabgabe bei Spielbanken gemäss
Art. 73 Absatz 2) a) und Absatz 4) erhält die Standortgemeinde einen Anteil von 35 %.

Weitere Anmerkungen zur Vorlage

Wie die Regierung selbst festhält, wird der noch umzusetzende Austausch von Daten betreffend Spielerinnen und Spieler mit der Schweiz "einen erheblichen Einfluss auf die BSE der liechtensteinischen Spielbanken und damit auch auf die Geldspielabgabe haben." Aus diesem Grund darf kritisch hinterfragt werden, ob der Zeitpunkt vor Umsetzung und Wirkung des genannten Abkommens für eine Erhöhung der Geldspielabgabe der richtige ist. Es ist klar absehbar, dass dieses Abkommen, in Kombination mit der Geldspielabgabenerhöhung, wiederum zu einer Reduktion der Ertragssteuereinnahmen bei den Standortgemeinden führt.

Falls der Gesetzgeber die Attraktivität für Spielbanken in Liechtenstein tatsächlich weiter reduzieren möchte, so sind allenfalls weitere Stellschrauben wie beim Verhältnis der Spieltische zu Automaten prüfenswert. Wie politisch vorgesehen, soll ein gepflegtes Tischspiel und kein "Spielhallencharakter" in Vordergrund stehen. Höhere Geldspielabgaben könnten hingegen zu weniger Investitionen und hierdurch auf lange Sicht zu einem weniger gepflegten Ambiente führen.

Unter Kapitel 3.4 werden, ausgehend vom geltenden Abgabesatz mit der Progression 5.50 %, mehrere Modelrechnungen präsentiert. Aus Tabelle 3.4.4 geht beispielsweise bei einer Progression von 1 % (liegt in der Mitte der im Fazit der Regierung beabsichtigten Progression zwischen 0.5 und 1.5 %) hervor, dass sich der durchschnittliche Abgabesatz um +2.08 % zu den geltenden Abgaben erhöht. Wie ersichtlich, reduziert sich jedoch der Abgabesatz für kleine (-1.29 %) und mittlere Spielbanken (-1.89 %), während er sich für grosse Spielbanken (+4.58 %) deutlich erhöht. Es ist fraglich, warum gerade grosse Spielbanken stärker abgeschöpft werden sollen. In der Diskussion im Landtag war in der Vergangenheit immer wieder der Wunsch von wenigen grossen – und somit für das Land und die Gemeinden lukrativeren – Spielbanken als vielen kleinen und mittleren Spielbetrieben zu hören.

Gemäss Vernehmlassung soll Art. 33 ("Werbung und Kundenkarte") Abs. 1 dahingehend ergänzt werden, dass neu bei jeglicher Art von Werbung ein Hinweis auf die Gefahr des übermässigen Geldspiels anzubringen ist. Mit dem Begriff "jegliche Art" wurde bewusst die engst mögliche Form gewählt. Wie andere Unternehmen sponsoren auch die liechtensteinischen Spielbanken diverse Aktivitäten von den für das gesellschaftliche Leben wichtigen Vereinen. Es gilt in diesem Zusammenhang, mögliche negative Auswirkungen auf die Sponsoringtätigkeit zu prüfen. Zudem stellt sich die Frage, ob Werbung im Ausland durch die in Liechtenstein bewilligten Spielbanken zulässig ist und dadurch eine erhöhte Gefahr von einer Verschiebung der Sponsoringtätigkeiten ins Ausland besteht.

Freundliche Grüsse
Gemeindevorsteherung Mauren

F. Kaiser

Freddy Kaiser
Gemeindevorsteher

